pkar
Pensionskasse
Appenzell Ausserrhoden

Organisationsreglement der Pensionskasse AR

gültig ab 1. Januar 2026

pkar
Pensionskasse
Appenzell Ausserrhoden

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Inhalt 1

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen 1

B. Organisation und Verwaltung 1

Art. 2 Organisationseinheiten 1
Art. 3 Organigramm 2

C. Verwaltungskommission 2

Art. 4 Allgemeines 2
Art. 5 Aufgaben 4

D. Ausschüsse 6

Art. 6 Anlageausschuss 6
Art. 7 Liegenschaftenausschuss 7

E. Geschäftsführung 8

Art. 8 Allgemeines 8
Art. 9 Befugnisse, Aufgaben 9

F. Kontrolle, Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge 10

Art. 10 Revisionsstelle 10
Art. 11 Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge 10

G. Weitere Organisationseinheiten 11

Art. 12 Vorsorgekommissionen 11
Art. 13 Investment-Controlling, Anlageexpertin oder Anlageexperte 11
Art. 14 Bau- und Immobilienexpertin oder Bau- und Immobilienexperte 12
Art. 15 Vermögensverwalter, Global Custodian 12
Art. 16 Informatik 13

H. Übrige Bestimmungen 13

Art. 17 Informations- und Kontrollkonzept, Führungsrhythmus 13
Art. 18 Finanzkompetenzen 16
Art. 19 Unterschriftenregelung 18
Art. 20 Internes Kontrollsystem (IKS), Datenschutz 18
Art. 21 Erst- und Weiterbildung 18
Art. 22 Entschädigung 18
Art. 23 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften 19
Art. 24 Stimmrechtswahrnehmung 20
Art. 25 Schweigepflicht, Verantwortlichkeit 20
Art. 26 Haftung 20

pkar
Pensionskasse
Appenzell Ausserrhoden

I. Schlussbestimmungen 20

Art. 27 Inkrafttreten, Änderungen 20

pkar
Pensionskasse
Appenzell Ausserrhoden

A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

[1] Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG) und das Vorsorgereglement der Pensionskasse AR erlässt die Verwaltungskommission vorliegendes Reglement.

Zweck

[2] Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation, die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungskommission sowie der von dieser eingesetzten anderen Organe, Revisionsstelle, Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge und weiterer Organisationseinheiten soweit deren Aufgaben und Kompetenzen nicht im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geregelt sind. Aufgaben und Kompetenzen können zudem auch in anderen Reglementen (insbesondere Vorsorge- und Anlagereglement) der Pensionskasse AR geregelt sein.

Geltungsbereich

[3] Das Reglement gilt für alle aufgeführten Organisationseinheiten sowie für alle Mitarbeitenden der Pensionskasse AR.

B. Organisation und Verwaltung

Art. 2 Organisationseinheiten

Organe

[1] Für die ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte der Pensionskasse AR sind folgende Organe zuständig:

- Verwaltungskommission
- Anlageausschuss
- Liegenschaftenausschuss
- Geschäftsführung

Kontrolle

[2] Für die ordnungsgemässe Kontrolle der Jahresrechnung, der Geschäftsführung, des Rechnungswesens sowie der Vermögensanlagen der Pensionskasse AR auf ihre Rechtmässigkeit ist die Revisionsstelle zuständig.

Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge

[3] Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge überprüft, ob die Pensionskasse AR Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen, versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Weitere Organisationseinheiten

[4] Für die ordnungsgemässe Abwicklung und Kontrolle der Geschäfte der Pensionskasse AR können weitere Organisationseinheiten eingesetzt werden, wie zum Beispiel:

- Investment-Controlling, Anlageexpertin/-experte
- Bau- und Immobilienexpertin/-experte
- Vermögensverwalter
- Informatik

Art. 3 Organigramm

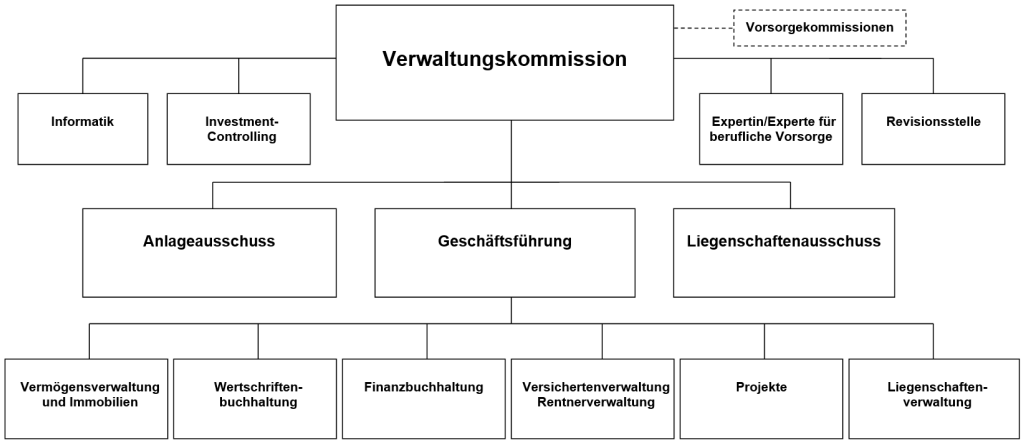

C. Verwaltungskommission

Art. 4 Allgemeines

Oberstes Organ

[1] Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse AR. Sie nimmt die Gesamtleitung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die im Rahmen des PKG erforderlichen Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation der Pensionskasse AR fest, sorgt für die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Zusammensetzung, Amtsdauer

[2] Die Verwaltungskommission besteht aus acht oder zehn Mitgliedern, die in der Pensionskasse AR versichert sein müssen. Sie setzt sich je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vertreterin oder Vertreter von Amtes wegen

[3] Die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor gehört der Verwaltungskommission als Arbeitgebervertreter von Amtes wegen an.

Wahlmodalitäten

[4] Die Verwaltungskommission legt in einem separaten Wahlreglement die Modalitäten für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in den einzelnen Wahlkreisen fest.

Konstituierung

[5] Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Wird das Präsidium von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Versicherten besetzt, ist das Vizepräsidium einer Arbeitgebervertreterin oder einem Arbeitgebervertreter vorbehalten (und umgekehrt). Die Antrags- und Stimmberechtigungen sowie der wechselnde Stichentscheid (siehe Abs. 7 dieses Artikels) werden bei der Konstituierung der Verwaltungskommission in einem separaten Erlass geregelt.

Die Verwaltungskommission vertritt die Pensionskasse AR nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse AR verbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

Sitzungen

[6] Die Verwaltungskommission wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann bei der Präsidentin oder beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.

Beschluss-fassung

[7] Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Stichentscheid wechselt jedes Amtsjahr zwischen der Arbeitgeber- und Versichertenseite. Über die Beschlüsse der Verwaltungskommission wird Protokoll geführt. Dieses ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Zirkular-beschlüsse

[8] Beschlüsse der Verwaltungskommission können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Der Zirkularweg kommt bei Entscheiden zur Anwendung, die aufgrund einer speziellen Situation schnell gefällt werden müssen und bei welchen nicht bis zur nächsten Sitzung zugewartet werden kann. Zudem können Zirkularbeschlüsse bei nicht wesentlichen Entscheiden erfolgen. Wichtige und zentrale Entscheide, welche weitere Ausführungen verlangen, bedingen jedoch das Einberufen einer Sitzung.

Art. 5 Aufgaben

Allgemeine Aufgaben, Aufgaben zur Organisation

[1] Die Verwaltungskommission trägt als oberstes Organ die Gesamtverantwortung der Pensionskasse AR. Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

a. Festlegung der Organisation und Gesamtstrategie der Pensionskasse AR sowie deren Überwachung
b. Sicherstellung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse AR
c. Erlass und Änderung von Reglementen, wie über Vorsorge, Anlagen, technische Rückstellungen, Organisation sowie Wahl der Kommissionsmitglieder
d. Ausgestaltung des Rechnungswesens
e. Behandlung von Eingaben der Arbeitgeber und Versicherten, Entscheid über Härtefälle
f. Bestimmung Mitglieder des Anlage- und Liegenschaftenausschusses und deren Überwachung
g. Ernennung und Überwachung der Geschäftsführung
h. Wahl der Revisionsstelle und der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge
i. Bestimmung weiterer Organisationseinheiten
j. Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und Festlegung der Kompetenzenordnung
k. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Mitglieder der Verwaltungskommission
l. Genehmigung des Verwaltungsbudgets
m. Entscheid über angemessene Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission sowie der Ausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen und Aus- und Weiterbildungen
n. Bestimmung des Versichertenkreises im Rahmen des PKG, Sicherstellung der Information der angeschlossenen Arbeitgeber und Versicherten
o. Vertretung der Pensionskasse AR nach aussen

Die Verwaltungskommission delegiert als Anstellungsbehörde der Mitarbeitenden der Pensionskasse AR personalrechtliche Tätigkeiten an das Personalamt der Kantonalen Verwaltung. Die Personaldienstleistungen sind in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt.

Aufgaben zu versicherungstechnischen Geschäften

[2] Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die versicherungstechnischen Geschäfte. Diese umfassen insbesondere:

a. Erlass und periodische Überprüfung des Vorsorgekonzeptes (Grundsätze zu Leistungen, Finanzierung innerhalb der gesetzlichen Bandbreiten, ganze oder teilweise Rückdeckung sowie zur Rückstellungspolitik)
b. Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der Pensionskasse AR und gegebenenfalls Einleitung von Sanierungsmassnahmen
c. Abschluss von Anschlussverträgen mit Arbeitgebern
d. Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle und des von der Expertin oder vom Experten für berufliche Vorsorge erstellten versicherungstechnischen Gutachten
e. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts, welche dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen sind
f. Festlegung des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen nach Anhörung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge
g. Festlegung der Verzinsung der Sparguthaben
h. Jährliche Beschlussfassung über die Gewährung von Teuerungszulagen auf den Renten

Aufgaben zu den Vermögensanlagen

[3] Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Vermögensanlagen. Diese umfasst insbesondere:

a. Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Anlagestrategie
b. Überwachung des Anlage- und Liegenschaftenausschusses
c. Periodische Überprüfung der Anlageorganisation und Anlagepolitik (Anlagestrategie und strategische Bandbreiten)
d. Periodische Überprüfung der gesamten Anlagetätigkeit einschliesslich Performancemessung und Vermögensverwaltungskosten sowie Beurteilung der Risikofähigkeit der Pensionskasse AR
e. Festlegung des angestrebten Sicherheitsniveaus der Pensionskasse AR (Zielgrösse der Wertschwankungsreserve)
f. Umsetzung des Bundesrechts zur Loyalität in der Vermögensverwaltung
g. Entscheid über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2
h. Entscheid über Regelung der Ausübung des Stimmrechts an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften

Die Verwaltungskommission delegiert einzelne Aufgaben im Rahmen der Vermögensanlage an den Anlage- und Liegenschaftenausschuss (vgl. Art. 6 und 7).

pkar
Pensionskasse
Appenzell Ausserrhoden

D. Ausschüsse

Art. 6 Anlageausschuss

Allgemeines

[1] Der Anlageausschuss wird von der Verwaltungskommission gewählt. Die Antrags- und Stimmberechtigungen werden bei der Konstituierung der Verwaltungskommission in einem separaten Erlass geregelt. Der Anlageausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestens eine Vertretung Arbeitgebende der Verwaltungskommission
- Mindestens eine Vertretung Arbeitnehmende der Verwaltungskommission
- Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- Mindestens eine Anlageexpertin oder ein Anlageexperte (beratend, ohne Antrags- und Stimmrecht)

Amtsdauer, Konstituierung

[2] Die Verwaltungskommission prüft alle vier Jahre die Zusammensetzung des Anlageausschusses. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Anlageausschuss konstituiert sich selbst.

Sitzungen

[3] Der Anlageausschuss führt in der Regel quartalsweise eine Sitzung durch. Jedes Mitglied des Anlageausschusses kann jederzeit die Durchführung einer Sitzung beim Vorsitz verlangen.

Beschlussfassung

[4] Der Anlageausschuss ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Beschlüsse des Anlageausschusses können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Über die Beschlüsse des Anlageausschusses wird Protokoll geführt. Dieses ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Aufgaben

[5] Die Aufgaben des Anlageausschusses sind im separaten Anlagereglement geregelt.

Der Anlageausschuss ist im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

a. Überprüfung und Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen (Anlagereglement, Anlagestrategie) für die Verwaltungskommission
b. Umsetzung der Anlagestrategie
c. Evaluation und Wahl geeigneter Bankinstitute, Depotbanken und Vermögensverwalter, ausgenommen im Bereich der Alternativen Anlagen bei Investitionen in Anlageklassen ohne explizite Quote mit Antrag an Verwaltungskommission
d. Bestimmung der Anlageinstrumente, soweit diese nicht von der Verwaltungskommission im Rahmen der Anlagestrategie vorgegeben sind
e. Festlegung der Positionierung innerhalb der taktischen Bandbreiten
f. Überwachung der im Anlagereglement festgelegten Richtlinien
g. Kontrolle der Anlageergebnisse sowie Ermittlung der Ursachen, welche zur Abweichung vom Benchmark führten in Zusammenarbeit mit dem unabhängigen Investment-Controlling
h. Auf Antrag der Verwaltungskommission Ausübung von Aktionärsstimmrechten
i. Periodische Berichterstattung an die Verwaltungskommission über die Anlagetätigkeit, die Risiken sowie den Anlageerfolg

Kompetenzen

[6] Die Kompetenzen sind detailliert im Funktionendiagramm des separaten Anlagereglements geregelt. Dieses trägt den Anforderungen eines zielorientierten, effizienten Finanzmanagements der Pensionskasse AR angemessen Rechnung.

Art. 7 Liegenschaftenausschuss

Allgemeines

[1] Der Liegenschaftenausschuss wird von der Verwaltungskommission gewählt. Die Antrags- und Stimmberechtigungen werden bei der Konstituierung der Verwaltungskommission in einem separaten Erlass geregelt. Der Liegenschaftenausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestens eine Vertretung Arbeitgebende der Verwaltungskommission
- Mindestens eine Vertretung Arbeitnehmende der Verwaltungskommission
- Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- Leiterin oder Leiter Liegenschaftenverwaltung (beratend, ohne Antrags- und Stimmrecht)
- Mindestens eine Bau- und Immobilienexpertin oder ein Bau- und Immobilienexperte (beratend, ohne Antrags- und Stimmrecht)

Amtsdauer, Konstituierung

[2] Die Verwaltungskommission prüft alle vier Jahre die Zusammensetzung des Liegenschaftenausschusses. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Liegenschaftenausschuss konstituiert sich selbst.

Sitzungen

[3] Der Liegenschaftenausschuss führt in der Regel quartalsweise eine Sitzung durch. Jedes Mitglied des Liegenschaftenausschusses kann jederzeit die Durchführung einer Sitzung beim Vorsitz verlangen.

Beschlussfassung

[4] Der Liegenschaftenausschuss ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet ist.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Beschlüsse des Liegenschaftenausschusses können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Über die Beschlüsse des Liegenschaftenausschusses wird Protokoll geführt. Dieses ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Aufgaben

[5] Der Liegenschaftenausschuss ist im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

a. Umsetzung der Anlagepolitik im Bereich der Liegenschaften
b. Überwachung der Bewirtschaftung des gesamten Immobilienportefeuilles der Pensionskasse AR soweit es sich um kasseneigene Liegenschaften handelt (exkl. Immobilienfonds)
c. Festlegung allgemeiner Grundsätze für Verwaltung von Liegenschaften
d. Prüfung von Angeboten für Immobilien und Bauprojekte
e. Kenntnisnahme/Genehmigung von Abrechnungen über grössere Renovationsarbeiten
f. Beurteilung der Planung der Liegenschaftenverwaltung für grösseren Renovationsbedarf und für Erneuerungen von Geräten/Installationen mit erheblichem Kostenumfang
g. Genehmigung Budget/Investitionsplan zuhanden Verwaltungskommission
h. Festlegung der Mietzinspolitik
i. Antragsstellung an die Verwaltungskommission für alle Immobilienbelange, die nicht in der abschliessenden Zuständigkeit des Ausschusses, der Liegenschaftenverwaltung oder der Geschäftsführung liegen
j. Prozessführung durch den Ausschuss oder die Verwaltungskommission (unter Beizug eines Anwaltes)

Die Liegenschaftenverwaltung ist im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

a. Protokollführung im Liegenschaftenausschuss
b. Prüfung von Kaufangeboten, Beratungen
c. Planung und Bauleitung bei Gebäudesanierungen und Unterhaltsarbeiten
d. Weitere Dienstleistungen wie zum Beispiel Planung von Neubauten, Interessensvertretungen der Pensionskasse AR als Bauherrin, Erstvermietungen etc.
e. Beaufsichtigung von Rechtsfällen

Die Abgeltung der Leistungen für die Liegenschaftenverwaltung und für die damit zusammenhängenden Aufgaben wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Kompetenzen

[6] Die Kompetenzen des Liegenschaftenausschusses sind im Wesentlichen wie folgt:

a. Weisungsbefugnis an Liegenschaftenverwaltung
b. Objektbezogene Kompetenzen aufgrund von Beschlüssen der Verwaltungskommission im Zusammenhang mit den Immobilien
c. Antragsstellungen an Verwaltungskommission

E. Geschäftsführung

Art. 8 Allgemeines

Geschäftsführung

[1] Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte der Pensionskasse AR. Sie oder er ist der Verwaltungskommission unterstellt und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Anstellungsverhältnis

[2] Die Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und des übrigen Personals der Pensionskasse AR richten sich nach dem kantonalen Personalrecht. Die Verwaltungskommission kann in durch das BVG gebotenen Fällen abweichende Vorschriften erlassen.

Stellenbeschrieb, Zielvereinbarung

[3] Eine separate Stellenbeschreibung regelt die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Es erfolgt jährlich ein Mitarbeitergespräch mit einer Zielvereinbarung.

Art. 9 Befugnisse, Aufgaben

Befugnisse

[1] Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist befugt, alle die Pensionskasse AR betreffenden Fälle gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse AR zu behandeln. Sie oder er besorgt den Verkehr mit den Versicherten und Bezugsberechtigten unter der Aufsicht der Verwaltungskommission.

Aufgaben

[2] Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben, den Vorgaben der Verwaltungskommission sowie nach dem separaten Stellenbeschrieb. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Aufgaben:

a. Operative Führung der Pensionskasse AR im Rahmen der Vorgaben der Verwaltungskommission
b. Implementieren aller gesetzlichen Vorschriften und Erlass notwendiger Richtlinien, Erstellen und Überarbeiten von Reglementen
c. Technische und kaufmännische Führung des Rechnungswesens
d. Bewirtschaftung der Vermögensanlagen unter Beachtung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben
e. Überwachung und Abwicklung des Tagesgeschäftes, insbesondere termingerechte Beitragserhebung und Zahlung der Vorsorgeleistungen
f. Vorbereitung von Anträgen an die Verwaltungskommission und die Ausschüsse, Teilnahme an Sitzungen sowie Vollzug deren Beschlüsse
g. Jahresabschlussarbeiten wie Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Vorbereitungen der Prüfung durch die Revisionsstelle
h. Periodische Berichterstattung an die Verwaltungskommission über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse
i. Periodische Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde
j. Sicherstellen der Informationspflichten, Erteilen von Auskünften im Bereich der Beruflichen Vorsorge sowie in anderen Bereichen der Sozialversicherungen an die Arbeitgeber und Versicherten
k. Referate an Informationsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen
l. Projekte

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann Aufgaben an die unterstellten Mitarbeitenden oder extern Beauftragte übertragen.

pkar
Pensionskasse
Appenzell Ausserrhoden

F. Kontrolle, Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge

Art. 10 Revisionsstelle

Allgemeines

[1] Die externe Revisionsstelle wird von der Verwaltungskommission gewählt. Sie muss von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsstelle nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sein.

Die Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

[2] Die Revisionsstelle hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

a. Jährliche Prüfung der Jahresrechnung, des Rechnungswesens und der Alterskonten
b. Jährliche Prüfung, ob die Organisation und die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlagen den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen
c. Jährliche Prüfung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung sowie Einhaltung der Loyalitätspflichten
d. Jährliche Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS), der Einhaltung von Weisungen und der Kompetenzordnung
e. Jährliche Berichterstattung zuhanden der Verwaltungskommission und der Aufsichtsbehörde
f. Prüfung, ob im Falle einer Unterdeckung der Pensionskasse AR die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet wurden
g. Information der Aufsichtsbehörde, sofern der Zustand der Pensionskasse AR dies erfordert

Art. 11 Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge

Allgemeines

[1] Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge wird von der Verwaltungskommission gewählt. Er bedarf der Zulassung durch die Oberaufsichtskommission.

Die Verwaltungskommission lässt die Pensionskasse AR periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch eine zugelassene Expertin oder einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

[2] Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

a. Prüfung, ob die Pensionskasse AR Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen, versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
b. Empfehlungen und Beratung der Verwaltungskommission, der Ausschüsse und der Geschäftsführung in allen Fragen der beruflichen Vorsorge
c. Periodische Berichterstattung zuhanden der Verwaltungskommission und gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde

pkar
Pensionskasse
Appenzell Ausserrhoden

G. Weitere Organisationseinheiten

Art. 12 Vorsorgekommissionen

Vorsorge-kommission

[1] Arbeitgeber, die vertraglich der Pensionskasse AR angeschlossen sind, sind - vorbehältlich Abs. 5 - verpflichtet, eine paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission zu bilden, wenn:

a. Das Total der Sparbeiträge von der versicherten Person und des Arbeitgebers von der Standardversicherung abweicht, und
b. die Beiträge des Arbeitgebers tiefer sind als in der Standardversicherung.

Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder

[2] Die Vorsorgekommission setzt sich aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. In begründeten Fällen kann sich die Vorsorgekommission aus mehr oder weniger Mitgliedern zusammensetzen, wenn die Geschäftsführung der Pensionskasse AR zustimmt.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitgebers werden vom Arbeitgeber ernannt, diejenigen der Versicherten werden aus deren Kreis gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach dem Wahlreglement der Pensionskasse AR.

Konstituierung, Amtsdauer

[3] Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Mitglieder stimmt mit derjenigen der Verwaltungskommission überein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben

[4] Die Vorsorgekommission legt den Vorsorgeplan bzw. dessen Änderungen fest. Änderungen des Vorsorgeplans bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorsorgekommission.

Verzicht auf Vorsorgekommission

[5] Auf die Bildung einer Vorsorgekommission kann verzichtet werden, wenn Änderungen des Vorsorgeplans im Einvernehmen mit dem Personal erfolgen. Das Einvernehmen gilt als gegeben, wenn die versicherten Personen vorgängig über die geplante Planänderung informiert werden, die Möglichkeit zur Abstimmung erhalten und die Mehrheit der abstimmenden Versicherten der Änderung des Vorsorgeplans zustimmt.

Art. 13 Investment-Controlling, Anlageexpertin oder Anlageexperte

Investment-Controlling

[1] Das unabhängige Investment-Controlling wird von der Verwaltungskommission auf Antrag des Anlageausschusses bestimmt. Aufgrund der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse darf kein Interessenskonflikt entstehen. Das Investment-Controlling hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

a. Aufbereitung der Informationsgrundlagen zur Überwachung der finanziellen Situation
b. Überwachung und Beurteilung der Anlageergebnisse und deren Auswirkung auf die finanzielle Lage der Pensionskasse AR
c. Periodische Berichterstattung zuhanden des Anlageausschusses

Anlageexpertin oder Anlageexperte

[2] Die unabhängige Anlageexpertin oder der unabhängige Anlageexperte wird von der Verwaltungskommission auf Antrag des Anlageausschusses gewählt. Er muss fachlich qualifiziert sein. Aufgrund der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse darf kein Interessenskonflikt entstehen. Die Anlageexpertin oder der Anlageexperte hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

a. Fachliche Unterstützung des Anlageausschusses bei der Ausarbeitung einer auf den Finanzierungsbedarf abgestimmten Anlagestrategie und Anlageorganisation
b. Unterstützung bei der Überwachung der Anlageprozesse
c. Steht der Verwaltungskommission, dem Anlageausschuss und der Geschäftsführung als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für alle Fragen im Bereich der Vermögensverwaltung zur Verfügung und unterstützt die Geschäftsführung in der Anlagetätigkeit

Art. 14 Bau- und Immobilienexpertin oder Bau- und Immobilienexperte

Allgemeines, Aufgaben

[1] Die Bau- und Immobilienexpertin oder der Bau- und Immobilienexperte muss fachlich qualifiziert sein und wird von der Verwaltungskommission auf Antrag des Liegenschaftenausschusses gewählt. Aufgrund der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse darf kein Interessenskonflikt entstehen. Die Bau- und Immobilienexpertin oder der Bau- und Immobilienexperte hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

a. Fachliche Unterstützung des Liegenschaftenausschusses bei der Auswahl von Immobilien
b. Unterstützung bei der Überwachung der Bewirtschaftung der kasseneigenen Liegenschaften
c. Steht der Verwaltungskommission, dem Liegenschaftenausschuss und der Geschäftsführung als Ansprechpartner für alle Fragen im Bereich der Immobilienverwaltung zur Verfügung und unterstützt die Geschäftsführung bei der Prüfung von Angeboten für Immobilien und Bauprojekte

Art. 15 Vermögensverwalter, Global Custodian

Vermögensverwalter

[1] Der Anlageausschuss bestimmt die Vermögensverwalter unter Berücksichtigung der von der Verwaltungskommission im separaten Anlagereglement festgelegten Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern. Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio-Management einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen ihrer Verwaltungsaufträge.

Global Custodian

[2] Ein allfälliger Global Custodian wird von der Verwaltungskommission auf Antrag des Anlageausschusses gewählt und ist als zentrale globale Depotstelle verantwortlich für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögen der Pensionskasse AR im Sinne der Vorgaben des Anlagereglements.

Art. 16 Informatik

Allgemeines

[1] Die Pensionskasse AR als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt beschafft gemäss dem Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG, bGS 142.3), den Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln bei der AR Informatik AG, Herisau. Sämtliche Leistungen und Kosten sind im Servicekatalog der AR Informatik AG oder in Service Level Agreements (Dienstleistungsverträgen) zwischen AR Informatik AG und Pensionskasse AR geregelt.

IT-Berechtigung

[2] Zum Schutz der Vertraulichkeit und der Datenintegrität regelt die Pensionskasse AR die Rollen und Berechtigungen für ihre Mitarbeitenden in einem separaten IT-Berechtigungskonzept.

Fach-applikationen

[3] Die Verwaltungskommission evaluiert eigenständig allfällige Fachapplikationen wie zum Beispiel Pensionskassen-Verwaltungssoftware, Software für das Rechnungswesen oder Archivierung. Bei Bedarf wird die AR Informatik AG hinzugezogen.

Backup

[4] Die Verantwortlichkeiten für die IT-Infrastruktur, den Betrieb und das Backup der Applikation sind in den jeweiligen Betriebskonzepten festgehalten.

H. Übrige Bestimmungen

Art. 17 Informations- und Kontrollkonzept, Führungsrhythmus

Informations-pflichten

[1] Die Pensionskasse AR orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, das Sparguthaben, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse AR, die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie über die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin.

Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse AR die Aufsichtsbehörde, die versicherten und rentenbeziehenden Personen sowie die Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

Informations- und Kontrollkonzept

[2] Mit dem nachfolgenden Informations- und Kontrollkonzept soll die laufende Überwachung und Steuerung der Pensionskasse AR sichergestellt werden.

Controlling- und Reportingkon-zept Vermö-gensanlagen

[3] Das Controlling- und Reportingkonzept für die Vermögensanlagen ist im separaten Anlagereglement geregelt.

Controlling- und Reportingkonzept

Organ	Periodizität	Standard-Traktanden/Kontrollen/Berichte
Verwaltungs-kommission	mindestens einmal jährlich	- Abnahme Jahresrechnung und Jahresbericht - Bericht der Revisionsstelle - Teuerungsausgleich auf Renten - Beschluss über Anträge der Ausschüsse - Beschluss über Anträge der Geschäftsführung - Budget - Information über wesentliche Gesetzes-änderungen - Aus- und Weiterbildung - Sitzungsplanung
	alle 1 - 3 Jahre	- Versicherungstechnische Bilanz - Wahl der Revisionsstelle - Wahl Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge
Geschäftsführung	Mindestens einmal jährlich	- Erstellung Jahresrechnung und Jahresbericht - Organisiert die Sitzungen der Verwaltungs-kommission und nimmt daran teil - Information der Versicherten (Zustellung Vorsor-ge- und Rentenausweis sowie Jahresbericht) - Berichterstattung an Verwaltungskommission
	in der Regel quar-talsweise, je nach Situation monatlich	- Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse
	alle 4 Jahre	- Durchführung Wahlen Verwaltungskommission
Anlageausschuss	in der Regel quar-talsweise, je nach Situation monatlich	- Renditeberechnung, Reporting - Marktrückblick und Marktausblick - Überwachung und Beurteilung der Anlage-ergebnisse sowie deren Auswirkung auf die finan-zielle Lage der Pensionskasse AR - Empfehlungen Anlageexpertin oder Anlageexper-te und Vermögensverwalter - Berichterstattung an Verwaltungskommission
	jährlich	- Beurteilung der Anlagestrategie - Kontrolle Einhaltung BVV 2-Richtlinien - Prüfung über Soll- und Zielrendite - Information über Risikofähigkeit der Kasse

Organ	Periodizität	Standard-Traktanden/Kontrollen/Berichte
Liegenschaften-ausschuss	in der Regel quartalsweise, je nach Situation monatlich	- Prüfung und Beurteilung möglicher Immobilien- und Bauprojekte - Orientierung betreffend Überwachung und Beurteilung des Immobilienportefeuilles sowie deren Auswirkung auf die finanzielle Lage der Pensionskasse AR - Empfehlungen Bau- und Immobilienexpertin oder Bau- und Immobilienexperte - Berichterstattung an Verwaltungskommission
	jährlich	- Beurteilung der Immobilien, Renovationsbedarf, Erneuerungen von Geräten/Installationen - Festlegung Mietzinspolitik - Prüfung Zusammensetzung Nettorenditen
Revisionsstelle	zweimal jährlich	- Zwischenrevision zur Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und der Prozesse der PK-Verwaltung - Schlussrevision zur Prüfung der Jahresrechnung, Alterskonti, Organisation, Vermögensanlagen, Loyalitätserklärung und Berichterstattung
Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge	mindestens einmal jährlich	- In der Regel Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungskommission
	jährlich	- Ermittlung der Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen (Kurzbilanz)
	alle 1 - 3 Jahre	- Versicherungstechnisches Gutachten
	bei Bedarf	- Bestätigung, dass reglementarische versicherungstechnische Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen

Art. 18 Finanzkompetenzen

Kompetenzrahmen

[1] Nachfolgender Kompetenzrahmen soll die wichtigsten finanziellen Kompetenzen regeln.

Kompetenz	Verwaltungskommission	Anlageausschuss	Liegenschaftenausschuss	Geschäftsführung
Verwaltung				
Jahresbudget, Budgetnachtrag	Genehmigung	-	-	Finanzkompetenzen innerhalb Jahresbudget, Budgetnachtrag bei VK erforderlich ab CHF 50‘000 in Absprache mit VK-Präsident/in
Entscheid über die Behandlung von verwaltungstechnischen Anfragen in Einzelfällen	Auswirkungen von über CHF 10‘000 pro Versicherte/r oder über CHF 50‘000 für die PKAR	-	-	Auswirkungen bis max. CHF 10‘000 pro Versicherte/r, sofern die Auswirkung für die PKAR CHF 50‘000 nicht übersteigt
Anstellungen, Anstellungsbedingungen der Geschäftsstelle	alle	-	-	-
Vermögensanlagen				
Anlagestrategie und Anlageorganisation	Festlegung	Umsetzung gemäss Anlagestrategie und Anlagereglement	Umsetzung gemäss Anlagestrategie und Anlagereglement	-
Entscheid über Prüfung von Anlageprojekten	über CHF 100‘000	bis CHF 100‘000	bis CHF 100‘000	-

Kompetenz	Verwaltungs-kommission	Anlage-ausschuss	Liegen-schaftenaus-schuss	Geschäfts-führung
Entscheid über Kauf, Verkauf und Neubau von direkten Liegen-schaftenanlagen	alle	-	-	-
Entscheid über Renovation von Liegenschaften, Erneuerungen von Geräten / Installationen	über CHF 300‘000	-	bis CHF 300‘000	-
Entscheid über Prüfung von Immobilien-projekten	über CHF 50‘000	-	bis CHF 50‘000	-
Vorbereitungen und Vollzug von Kauf, Verkauf, Neubau und Sanierung von Liegenschaften	-	-	alle gemäss Entscheid Verwaltungs-kommission	-

Art. 19 Unterschriftenregelung

Regelung

[1] Die detaillierte Unterschriftenregelung der Pensionskasse AR ist in einem separaten Erlass festgehalten.

Zeichnungsberechtigung

[2] Zeichnungsberechtigt namens der Pensionskasse AR sind die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Verwaltungskommission, die Geschäftsführung sowie die Mitarbeitenden der Verwaltung in der Regel je kollektiv zu zweien.

Für schriftliche Mitteilungen der Pensionskasse AR an die versicherten und rentenbeziehenden Personen, die keine Verpflichtung der Pensionskasse AR enthalten, genügt die Einzelunterschrift der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder der Mitarbeitenden der Verwaltung.

Standardschreiben können aus Gründen der Automatisierung bzw. im Rahmen von Massensendungen auch ohne Unterschrift versandt werden.

Die Verwaltungskommission ist berechtigt, weiteren Personen Kollektivunterschrift zu erteilen und die Art der Zeichnung festzulegen.

Art. 20 Internes Kontrollsystem (IKS), Datenschutz

IKS

[1] Die Geschäftsführung erstellt und unterhält ein separates der Grösse und Komplexität der Pensionskasse AR angemessenes internes Kontrollsystem (IKS).

Datenschutz

[2] Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, unter anderem durch die Schulung der Mitarbeitenden sowie die gesetzeskonforme Beauftragung und Überwachung der eingesetzten Auftragsbearbeiter. Sie erstattet der Verwaltungskommission einmal jährlich Bericht.

Art. 21 Erst- und Weiterbildung

Allgemeines

[1] Zu den Aufgaben der Verwaltungskommission gehört unter anderem die Sicherstellung der Erst- und Weiterbildung der Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Um die Führungsaufgaben wahrnehmen zu können, sind insbesondere die Mitglieder der Verwaltungskommission verpflichtet, sich die notwendigen Fachkenntnisse und Führungskompetenzen anzueignen und ihr erworbenes Fachwissen regelmässig zu aktualisieren.

Ausbildungskonzept

[2] Die Geschäftsführung erlässt ein separates Ausbildungskonzept, welches aus einer Erst- oder Grundausbildung sowie einer Aus- und Weiterbildung besteht.

Die Geschäftsführung orientiert die Verwaltungskommission über das Ausbildungskonzept anlässlich der Konstituierung und informiert die Mitglieder periodisch über aktuelle Aus- und Weiterbildungsangebote.

Art. 22 Entschädigung

Allgemeines

[1] Die Verwaltungskommission entscheidet über eine angemessene Entschädigung der Mitglieder sowie der Ausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

Regelung

[2] Die Höhe der Entschädigung ist in einem separaten Erlass geregelt.

Art. 23 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften

Allgemeines

[1] Die mit der Geschäftsführung, Verwaltung der Pensionskasse AR oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Pensionskasse AR wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenskonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

Interessenskonflikte und Vermögensvorteile

[2] Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht in der Verwaltungskommission vertreten sein.

Bedeutende Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen und bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Bedeutend ist ein Rechtsgeschäft dann, wenn die Kosten für die Pensionskasse AR mehr als CHF 50'000 betragen. Es sind mindestens zwei Konkurrenzofferten einzuholen. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Als nahestehende Personen gelten gemäss Art. 48i BVV 2 insbesondere die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessensverbindungen jährlich gegenüber der Verwaltungskommission respektive der Revisionsstelle offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Pensionskasse AR stehen.

Um Interessenskonflikte zu verhindern und zu beseitigen, werden die zuständigen Entscheidungsträger informiert, involvierte Personen mit Interessenskonflikt treten in Ausstand oder der Entscheid wird an andere Instanzen übergeben. Involvierte Geschäftspartner werden bei Bedarf aus einem laufenden oder anstehenden Offertverfahren ausgeschlossen.

Offenlegung persönliche Vermögensvorteile

[3] Personen (Verwaltungskommission, Anlage- und Liegenschaftenausschuss, Geschäftsführung, Vermögensverwalter, externe Anlageexpertinnen/-experten sowie Bau- und Immobilienexpertinnen/-experten, Investment-Controllerin/-Controller, etc.) und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, haben der Verwaltungskommission per Ende jedes Geschäftsjahres eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse AR entgegen genommen haben. Bei der Verwaltungskommission erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle. Allfällige Vermögensvorteile, welche die vereinbarte Höhe gemäss separatem Erlass übersteigen, sind der Pensionskasse AR abzuliefern. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke. Personen und Einrichtungen, welche dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehen, müssen die jährliche schriftliche Erklärung ebenfalls abgeben.

Regelung

[4] Die Loyalitäts- und Integritätsvorschriften sind im Anlagereglement geregelt.

Die Pensionskasse AR setzt die Bestimmungen des Bundesrechtes über die Loyalität in der Vermögensverwaltung in geeigneter Art und Weise um, indem sie Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP ist und den Bestimmungen der ASIP-Charta als verbindlicher Verhaltenskodex unterstellt ist.

Art. 24 Stimmrechtswahrnehmung

Regelung

[1] Die Wahrnehmung der Stimmrechte wird im Anlagereglement geregelt.

Art. 25 Schweigepflicht, Verantwortlichkeit

Allgemeines

[1] Die Schweigepflicht und die Verantwortlichkeit aller mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder der Kontrolle der Pensionskasse AR beauftragten Personen richten sich nach den Bestimmungen des BVG.

Schweigepflichten

[2] Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie die mit der Geschäftsstelle betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse AR zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.

Amtsende

[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 26 Haftung

Allgemeines

[1] Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie alle mit der Erfüllung des Vorsorgezwecks und der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der Pensionskasse AR absichtlich oder fahrlässig zufügen.

I. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten, Änderungen

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt das Organisationsreglement, in Kraft ab 1. Januar 2015.

Änderungen

[2] Das Organisationsreglement kann durch Beschluss der Verwaltungskommission jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Die Verwaltungskommission legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

pkar
Pensionskasse
Appenzell Ausserrhoden

Die Verwaltungskommission

Hansueli Reutegger	Paul-Otto Lutz
Präsident	Vizepräsident

Herisau, 20. Oktober 2025